

# Beitragsordnung des Vereins

## I. Mitgliedsbeiträge

1. Für alle Mitglieder des Vereins - bis auf „Kommunale Körperschaften“ und „Ehrenmitglieder“ siehe § 5, Abs. 2 - besteht eine Beitragspflicht.
2. Die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und anderer Mittel des Vereins, - z. B. Spenden, Zuschüsse aus Kooperationsvereinbarungen und Sponsoring - kann nur nach Maßgabe der Vereinssatzung erfolgen.

## II. Beitragshöhe

1. **Natürliche Personen** zahlen einen jährlichen Beitrag von **50,00 Euro**
2. Bei **Betrieben und Unternehmen** richtet sich die Höhe des Beitrages nach der Anzahl der beschäftigten Vollzeitkräfte. Dabei soll folgende Staffelung gelten:

bis 10 Beschäftigte	100,00 Euro jährlich
bis 50 Beschäftigte	200,00 Euro jährlich
über 50 Beschäftigte	300,00 Euro jährlich

3. **Einrichtungen und Organisationen:**

- |   |                             |                      |
|---|-----------------------------|----------------------|
| 3.1. Schulen bis  | 700 Schüler/Schülerinnen:   | 100,00 Euro jährlich |
| 3.2. Schulen bis  | 1.200 Schüler/Schülerinnen: | 200,00 Euro jährlich |
| 3.3. Schulen über   | 1.200 Schüler/Schülerinnen: | 300,00 Euro jährlich |
| 3.4. Kammern, rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Verbände: |                             | 300,00 Euro jährlich |

4. Grundsätzlich sind alle Mitgliedsbeiträge in Geld zu leisten. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen und nur soweit die finanzielle Lage (Liquidität) des Vereins dies zulässt, Beiträge stunden oder erlassen.

## III. Fälligkeiten

Alle Mitgliedsbeiträge werden jeweils bis zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig und sind dem Konto des Vereins ZWAIG e. V. gutzuschreiben.

**Bankverbindung:** Landessparkasse zu Oldenburg, BLZ: 280 501 00, Kto.-Nr.: 91 73 10

## IV. Rückerstattung

Eine Rückerstattung von bereits geleisteten Beiträgen ist bei Austritt während des Beitragszeitraumes ausgeschlossen.

Ganderkesee, 01. August 2013